

Vereinsstatuten

Verein Solarstart mit Sitz in Solothurn

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Solarstart besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Solothurn, Schweiz.

II. Zweck

Art. 3

- a) Der Verein fördert das Bewusstsein und sensibilisiert Menschen in der Schweiz, in Europa und weiteren Teilen der Welt für Sonnenkonzentratoren und deren Potential für einen positiven Impact, insbesondere für die Nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (SDGs).
- b) Der Verein fördert die produktive Nutzung von Sonnenkonzentratoren in der Schweiz. Insbesondere unterstützt der Verein Kleinunternehmer*innen bei dem Aufbau mit oder Umstieg auf solarthermische Energie.
- c) Der Verein fördert die Umsetzung von Projekten zur Installation und Nutzung von Solarkonzentratoren in Entwicklungs- und Schwellenländern.
- d) Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

III. Mittel und Finanzen

Art. 4

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) privaten und öffentlichen Beiträgen und Unterstützungen
- c) Spenden, Sammlungen und Vermächtnissen (Legaten)
- d) dem Verkauf von Solarstart-Produkten und Dienstleistungen
- e) Sponsoring und Trägerschaften

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und protokolliert.

Art. 5

Alle Gelder werden auf einem Bankkonto hinterlegt. Für ausgehende Transaktionen wird die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes benötigt.

IV. Geschäftsjahr

Art. 6

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren können.

Art. 8

Auch Gönnermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.

Art. 9

Aufnahmegesuche sind an den/die Aktuar*in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11

Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden. Austritt sind an den/die Aktuar*in zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsinteressen oder wegen Versäumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

VI. Organe des Vereins

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

VII. Die Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den/die Aktuar*in zu richten.

Art. 14

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 15

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- e) Änderung der Statuten;
- f) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 13 vorgebracht werden;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 16

Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme. Eine Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist nötig bei Statutenänderungen oder Vereinsauflösung. Bei allen übrigen Geschäften reicht das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in keinen Stichentscheid.

VIII. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann einen Vorstand mit Kollektivleitung oder einem/einer Präsidenten/Präsidentin wählen.

Mit Ausnahmen eines/einer allfälligen Präsidenten/Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei Kollektivleitung soll der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern bestehen, um Mehrheitsentscheide fällen zu können.

Bei einer Kollektivleitung ist jedes Vorstandsmitglied Co-Präsident*in und der Vorstand als gesamtes das "Präsidium".

Zusätzlich zur Kollektivleitung oder der Wahl eines/einer Präsidenten/Präsidentin ist ein Co-Präsidium und Co-Vizepräsidium möglich.

Zusätzlich besteht der Vorstand aus den folgenden Ämtern:

- a) Aktuar*in
- b) Kassier*in

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Ausarbeiten des Jahresbudgets

Art. 20

Der Vorstand wird von dem/der Aktuar*in zu Vorstandssitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Der Vorstand muss auf Verlangen von einem Mitglied einberufen werden. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 21

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, wobei Spesenersatz und Entschädigungen für ausserordentliche Aufwendungen zulässig sind.

IX. Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Der Verein führt im Normalfall eine eingeschränkte Revision durch. Wenn dies die Umstände verlangen (z.B. Antrag eines Projektpartners) kann eine eingehendere Prüfung nach vorgegebenen Prüfungsstandards durchgeführt werden.

X. Unterschriftsberechtigung

Art. 23

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber allen Mitgliedern des Vorstandes.

Es dürfen nur Verpflichtungen eingegangen werden, die durch eine Mehrheitsentscheid des Vorstandes genehmigt sind.

X. Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

Art. 24

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Das Vermögen des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Eine die Höhe des Mitgliedsbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 25

Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung allfälliger Schulden fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

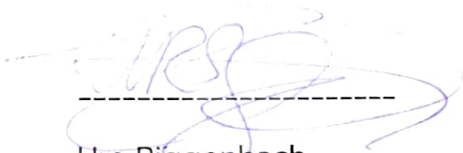
XIX. Inkrafttreten

Art. 27

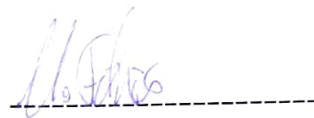
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 24.04.2021 genehmigt.

Unterzeichnet

Fideriser Heuberge, 26. April 2021



Urs Riggenschach
Co-Präsident



Muriel Fuhrer
Co-Präsidentin

Solothurn, 27. April 2021



Judith Bernet
Co-Präsidentin